

Wann endet die Verschwiegenheitspflicht von Ratsmitgliedern im Falle der nicht öffentlichen Beratung von Gerichtsverfahren?

Antwort der Verwaltung:

Nach rechtskräftigem Abschluss von gerichtlichen Verfahren endet grundsätzlich die aus dem kommunalverfassungsrechtlichen Grundsatz der Nichtöffentlichkeit bestimmter Angelegenheiten hergeleitete Verschwiegenheitspflicht für Ratsmitglieder und sachkundige Bürger bezüglich des Ausgangs des Verfahrens. Nach Abschluss des Verfahrens ist eine Einflussnahme durch Dritte auf den Ausgang des Verfahrens nämlich gerade nicht mehr möglich.

Ausfluss dessen ist auch die jährlich seitens der Verwaltung vorgelegte Prozess-Statistik, die dem Haupt- und Finanzausschuss in öffentlicher Sitzung bekannt gegeben wird.

Detailliertere und ergänzende Informationen, die zu laufenden Verfahren in nicht-öffentlicher Sitzung gegeben werden und als Hintergrundwissen zum Verständnis der Mandatsträger dienen, können auch nach Abschluss des Verfahrens der Verschwiegenheit unterliegen (personenbezogene Daten, Informationen zu wirtschaftlichen Verhältnissen o.ä). Besonderheiten gelten in sozial- oder familiengerichtlichen Verfahren (Sozial- oder Jugendhilfe).

Im Einzelfall kann es aus prozesstaktischen oder sonstigen Gründen, die das Wohl der Gemeinde betreffen, zweckmäßig sein, auch über den rechtskräftigen Abschluss von Verfahren hinaus, die Vertraulichkeit zu wahren (z.B. im Falle der Anhängigkeit eines Parallelverfahrens, bei übergeordneten Interessen oder bei drohendem wirtschaftlichen Schaden). Eine solche Einschätzung bedarf jedoch einer Abwägung im Einzelfall und einer Abstimmung mit den zuständigen Gremien und Mandatsträgern.